V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9791 — Signa Retail/Central Group/Globus)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 100/08)

1. Am 16. März 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— SIGNA Retail Selection AG und SIGNA Prime Selection AG („Signa-Gruppe", Schweiz, Österreich), Teil der Unternehmensgruppe SIGNA Holding GmbH, letztlich kontrolliert von der Familie Benko Privatstiftung,

— Harng Central Department Store Ltd. („Central-Gruppe", Thailand), letztlich kontrolliert von der Familie Chirathivat,

— Magazine zum Globus AG („Globus", Schweiz).

Die Signa-und die Central-Gruppe übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von Globus.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen und Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Signa-Gruppe: Einzelhandel, u. a. über verschiedene Kaufhäuser in Deutschland („GALERIA Karstadt Kaufhof") und Belgien sowie Möbelgeschäfte in Österreich, und Immobilien, hauptsächlich in Österreich und Deutschland,

— Central-Gruppe: Merchandising, Immobilien, Einzelhandel, Gastgewerbe und Restaurants hauptsächlich in Südostasien sowie Einzelhandel in Italien, Dänemark und Deutschland über die Premium-Kaufhäuser der KaDeWe-Gruppe,

— Globus: Betrieb von Kaufhäusern und anderen (Mode-)Geschäften in der Schweiz.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9791 — Signa Retail/Central Group/Globus

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË